

Allgemeine Geschäftsbedingungen A b w a s s e r -



- **Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO)**

und

- **Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)**

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO)

- veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 10. Jahrgang Nr.07 vom 18.Juli 2003
- 1.Änderung veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 17. Jahrgang Nr.09 vom 10.September 2010

§1

Vertragsverhältnis

- (1) Der ZV WALO führt die Entwässerung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Für das Vertragsverhältnis gelten diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des ZV WALO.
- (2) Der ZV WALO leitet im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Entwässerungsanlage Abwasser von Grundstücken und Straßen ab und reinigt es, soweit erforderlich.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind alle in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, insbesondere Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser, Grundwasser und Drainagewasser.
- (4) Der ZV WALO schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich zur Nutzung Berechtigten ab. Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande.
- (5) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZV WALO zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZV WALO auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZV WALO unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

§2

Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise abgeschlossen worden, so hat der ZV WALO den Vertragsabschluss dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich

zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zustande, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dies dem ZV WALO unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserentsorgung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Entsorgungsbedingungen des Unternehmens.

(3) Wohnt der Vertragspartner, im Falle des §1 Abs. 5 die bevollmächtigte Person nicht im Inland, so ist dem ZV WALO eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Der ZV WALO ist verpflichtet, jedem Vertragspartner bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen unentgeltlich zu übermitteln.

(5) Dem Vertrag geht in der Regel der Antrag auf Anschluss voraus. Dem Antrag sind beizufügen:

- amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000,
- Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage,
- bei gewerblicher Nutzung des Grundstückes die Beschreibung des Gewerbebetriebes und besonderer Einrichtungen, deren Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden soll,
- Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100,
- Entwässerungsplan und Längsschnitt im Maßstab 1:100,
- Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers.
- Der ZV WALO kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(6) Ist Vertragspartner der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Ist Vertragspartner ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle eines Wegfalls seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Abwassereinleitung

(1) Art und Menge des in die Abwasseranlage einzuleitenden Abwassers bestimmt der ZV WALO in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der ZV WALO kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit seiner schriftlichen Einwilligung in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer oder der Kapazität der Abwasseranlage geboten ist; zur Deckung der Kosten einer hierfür notwendigen Überprüfung kann der ZV WALO ein Entgelt verlangen.

(2) Der ZV WALO kann von dem Vertragspartner Auskunft über die Art und Menge des einzuleitenden oder eingeleiteten Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZV WALO, sofern Anhaltspunkte für ein vertragswidriges Verhalten bestehen, auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZV WALO nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

(3) Der ZV WALO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die unerlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Vertragspartner die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(4) Zur Untersuchung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers können turnusmäßige Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(5) Der ZV WALO hat das Recht, das Führen von Nachweisen zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.

(6) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder einbracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
- die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden und beschädigen;
- den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen;

- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(7) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente;
- c) radioaktive Stoffe;
- d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder des Gewässers führen, sowie Lösemittel;
- e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
- f) Grund- und Quellwasser;
- g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teerpappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder Erbgutverändernde Wirkungen als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.
Ausgenommen sind:
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser von Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung des ZV WALO nach Absatz 8 zugelassen hat.
- k) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben:
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend wird;
 - das wärmer als 35 °C ist;
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(8) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 7, Pkt. j, 2. Anstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(9) Über Absatz 8 hinaus kann der ZV WALO in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasseranlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ZV WALO erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(10) Der ZV WALO kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 8 und 9 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZV WALO kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(11) Der ZV WALO kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 6 und 7 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem ZV WALO eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der ZV WALO

kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(12) Besondere Vereinbarungen zwischen dem ZV WALO und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 6 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Abwasseranlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(13) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 6 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist der ZV WALO sofort zu verständigen.

(14) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der ZV WALO kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist durch den Grundstückseigentümer oder Benutzer schadlos zu entsorgen.

(15) Gelangen Stoffe oder Stoffkonzentrationen entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZV WALO in die Abwasseranlage oder ist dies zu besorgen, so hat der Vertragspartner den ZV WALO unverzüglich zu verständigen.

§ 4

Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der ZV WALO durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZV WALO hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigte Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat der ZV WALO die Vertragspartner rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZV WALO dies nicht zu vertreten hat.

(3) Unbeschadet des § 10 Abs. 4 ist der ZV WALO berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Vertragspartner den allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,

2. zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach § 3 eingehalten werden,

3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(4) Der ZV WALO hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZV WALO durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat dieser dem ZV WALO die Kosten zu ersetzen.

§ 5

Haftung bei Entsorgungsstörungen

Der ZV WALO sowie seine Organe und Beschäftigten haften für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 6

Grundstücksbenutzung

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen

sind, die von dem Vertragspartner in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Vertragspartner mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Überbauungen der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den ZV WALO innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ZV WALO anzuzeigen.

(4) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZV WALO zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dienen.

(5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen des ZV WALO hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZV WALO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 7

Baukostenzuschuss

(1) Der ZV WALO ist berechtigt, von dem Vertragspartner bei erstmaligem Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Veränderung der Abwasseranlage, an die das Grundstück angeschlossen wird, zu verlangen. Bei der Errechnung des Baukostenzuschusses kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Entwässerungsanlage zugrundegelegt werden. Der Baukostenzuschuss darf 70 % der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.

(2) Der Baukostenzuschuss wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Vertragspartner die Abwasseranlage auf Grund baulicher oder sonstiger Veränderungen auf dem Grundstück erhöht in Anspruch nimmt und hierdurch eine Veränderung der Abwasseranlage notwendig wird. Er ist auf der Grundlage der tatsächlichen Veränderungskosten zu bemessen, wobei in die Berechnung nur die Grundstücke einbezogen werden, die die veränderte Abwasseranlage erstmals oder erhöht in Anspruch nehmen können. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Baukostenzuschuss sowie die in § 8 Abs. 6 und die in § 9 Abs. 4 geregelten Kosten sind dem Vertragspartner unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlagen getrennt auszuweisen.

(5) Wird ein Grundstück erstmalig an eine Abwasseranlage angeschlossen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Unternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe des bisher für die Berechnung eines Anschlussbeitrages oder Baukostenzuschusses verwendeten Maßstabes verlangen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit der Einführung der Anschlussleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, oder befindet sich dieser entgegen Absatz 3 innerhalb des Grundstückes, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Grenzt das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße, endet der Grundstücksanschluss unabhängig vom Vorhandensein eines Übergabeschachtes an der Grenze des unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücks.
- (2) Jedes Grundstück ist in der Regel über einen eigenen Grundstücksanschluss an die Abwasseranlage anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, so erhält jedes dieser Gebäude in der Regel einen eigenen Grundstücksanschluss.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Vertragspartners und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZV WALO bestimmt. Im Falle eines Übergabeschachtes ist dieser in der Regel bis zwei Meter hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.
- (4) Grundstücksanschlussleitungen müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 15 cm haben.
- (5) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZV WALO und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom ZV WALO hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Der ZV WALO ist berechtigt, von dem Vertragspartner die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung und – soweit von dem Vertragspartner veranlasst – die Veränderung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat der ZV WALO die Kosten neu aufzuteilen und dem Vertragspartner den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden der Leitung, ist dem ZV WALO unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZV WALO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (10) Muss der Anschluss über ein fremdes Grundstück geführt werden, hat der Anschlussnehmer dafür zu sorgen, dass der Übergang über das andere Grundstück vertraglich geregelt sowie durch Bestellung entsprechender Grunddienstbarkeit gesichert ist. Dies gilt auch für gemeinsame Anschlussleitungen.

§ 9

Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Vertragspartners, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Übergabeschacht, bei Fehlen eines Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 beginnt die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstücks. Vereinbarungen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 und Regelungen nach § 8 Abs. 10 über das Eigentum am Grundstücksanschluss, die den Beginn der Grundstücksentwässerungsanlage abweichend von Satz 2 festlegen, bleiben unberührt.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist grundsätzlich im Trennsystem auszuführen, wobei die getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser sich ab Übergabeschacht vereinigen können.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach dem Stand der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.
- (4) Der Übergabeschacht ist entsprechend den technischen Vorgaben des ZV WALO durch den Vertragspartner herzustellen.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Ausnahme des Übergabeschachtes sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Vertragspartner verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des ZV WALO, die eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen unberührt lässt, begonnen und nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der ZV WALO ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZV WALO oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind von dem Vertragspartner unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Besteht zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann der ZV WALO von dem Vertragspartner den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer dem Stand der Technik entsprechende Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Vertragspartner gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
- (9) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sonst bei Bedarf entleert werden. Der ZV WALO kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (10) Der ZV WALO ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betriebe festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.
- (11) Entsprechen vorhandene Grundstückskläranlagen noch nicht dem Stand der Technik, so sind diese erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

§ 10

Anschließung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der ZV WALO oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasseranlage an. Jede Anschließung ist von dem Vertragspartner beim ZV WALO zu beantragen.
- (2) Der ZV WALO kann für die Anschließung von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (3) Der ZV WALO ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Vertragspartner auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom ZV WALO gesetzten, angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZV WALO anzuzeigen.

(4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZV WALO berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasseranlage übernimmt der ZV WALO keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11

Zutrittsrecht

(1) Der Vertragspartner hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZV WALO den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene Räume zu betreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem ZV WALO hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 12

Abwasserentsorgungsentgelt

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage ist von dem Vertragspartner ein Abwasserentsorgungsentgelt, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, gemäß der jeweils gültigen Preisliste des ZV WALO zu zahlen.

(2) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird nach den Abwassermengen berechnet, die auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallen. Als angefallen gelten

1. die aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
2. die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen,
3. die aus Drainage und Niederschlagswasserableitung gesammelten Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die von dem Vertragspartner gemäß § 13 nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet worden sind.

(3) Auf Verlangen des ZV WALO hat der Vertragspartner zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der ZV WALO kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Vertragspartner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem ZV WALO. Verlangt der ZV WALO keine Messeinrichtung, so hat der Vertragspartner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners fehlerhaft an, so ist der ZV WALO berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3 wird das Entgelt bei Drainage in Abhängigkeit von der Länge und dem Durchmesser der Drainageleitung, bei Niederschlagswasserableitung in Abhängigkeit von der befestigten Grundstücksfläche vom ZV WALO auf der Grundlage der von dem Vertragspartner vorgelegten Anlagenbeschreibung pauschal festgelegt.

§ 13

Abwasserabsetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Vertragspartners bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden längeren Abrechnungszeitraumes von dem Vertragspartner gestellt sein.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 3 ausgeschlossen ist. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Absatz 2 festgestellt, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 14

Abrechnung des Abwasserentsorgungsentgelts

- (1) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so trägt er die Kosten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2 eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt der ZV WALO die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Berichtigungsansprüche nach Absatz 3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 15

Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZV WALO für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 16

Vorauszahlungen

- (1) Der ZV WALO ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der ZV WALO Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der ZV WALO auch für die in § 7 Abs. 1 und 4, § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 17

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der ZV WALO in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.
- (3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der ZV WALO aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn Ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 18

Zahlungsabwicklung

- (1) Die Rechnungen für das Entwässerungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem vom ZV WALO angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ZV WALO, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- (4) Gegen Ansprüche des ZV WALO kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 19

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung ist zulässig, soweit dies für Zwecke der Abwasserentsorgung erforderlich ist.

§ 20

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 3, so ist der ZV WALO berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der ZV WALO höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 21

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand des ZV WALO ist am Amtsgericht Lobenstein.
- (2) Dasselbe gilt,
1. wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeine Entsorgungsbedingungen verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 22

Änderungen

Die Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB Abwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland sowie die Höhe des Entwässerungsentgeltes gemäß Preisblatt können durch den ZV WALO mit Wirkung für alle Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Vertragspartner zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 21 gelten auch für Entsorgungsverträge, die vor dem 01.01.2003 zustande gekommen sind, unmittelbar; Laufzeit und Kündigungsbestimmungen dieser Verträge bleiben unberührt. Der ZV WALO ist verpflichtet, die Vertragspartner hierüber zu unterrichten.
- (3) § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 01.01.2003 beginnen.

Lobenstein, den 26.06.2003 Siegel
Franke
Verbandsvorsitzender



**Zweckverband
Wasser und Abwasser
Lobensteiner Oberland**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Ergänzende Vereinbarungen des
Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland
(ZV WALO)
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)**

- veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 10. Jahrgang Nr.07 vom 18.Juli 2003
- 1.Änderung der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser; Beschluss 39/2007(Pkt. 3.5); veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 15. Jahrgang Nr.01 vom 11.Januar 2008
- 2.Änderung der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser; Beschluss 23/2010(Pkt. 2.2); veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 17. Jahrgang Nr.09 vom 10.September 2010
- 3.Änderung der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser; Beschluss 51/2010(Pkt. 3); veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 17. Jahrgang Nr.12 vom 17.Dezember 2010

1.Baukostenzuschuss (zu § 7)

1.1.In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZV WALO einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage ,
- bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsparameter (z. B. Vergrößerung der Grundstücksfläche und Geschossflächen),

1.2.Berechnung des BKZ

Der BKZ wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

1.3. Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
 - 1.soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechender Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - 2.soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2. , so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten

dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

1.4. Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

c) Bei durch Anbaustraßen mehrfach erschlossenen Grundstücken (z.B. Eckgrundstück) ist die Tiefenbegrenzung von jeder Anbaustraße aus anzuwenden.

1.5. Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

c) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren

Umgebung

überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) Die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) Soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

f) Vollgeschosse sind solche i.S.d. Thüringer Bauordnung (ThürBO). Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40m über die Geländeoberkante hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.

1.6. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

2. Grundstücksanschlusskosten

(zu §§ 8 bis 10 AEBAbwasser)

2.1. Der ZV WALO ist berechtigt, von dem Vertragspartner die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung und – soweit von dem Vertragspartner veranlasst – die Veränderung des Grundstücksanschlusses zu verlangen.

2.2. Die Kosten sind nach Pauschalsätzen zu erstatten und sind im Preisblatt für folgende Varianten dargestellt:

- a) bei Verlegen eines Anschlusskanales in vorhandene befestigte Straße
- b) bei Verlegen eines Anschlusskanales in vorhandene unbefestigte Straßen oder Fläche
- c) bei gleichzeitiger Herstellung der Anschlusskanäle in einem Rohrgraben für die Regen- und Schmutzwasserableitung in vorhandenen befestigte Straßen oder Fläche
- d) bei gleichzeitiger Herstellung der Anschlusskanäle in einem Rohrgraben für die Regen- und Schmutzwasserableitung in vorhandene unbefestigte Straße oder Fläche
- e) Die Abnahme bzw. die Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage oder Wiedernutzung eines vorhandenen, nicht verschlossenen Anschlusskanals

2.3. Als Anschlusslänge gilt die Entfernung von der Straßenmitte, unabhängig von der Lage des Abwasserkanals, bis zur Grundstücksgrenze. Wird der Anschlusskanal im Ausnahmefall teilweise im Grundstück verlegt, wird die Rohrlänge von der Straßenmitte bis zum vereinbarten Übergabepunkt der Berechnung zu Grunde gelegt.

2.4 Die Anschlusskanäle gehören zu den Betriebsanlagen des ZV WALO und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen trägt der ZV WALO.

2.5. Die Kostenerstattung für die Herstellung des Anschlusses werden mit der Herstellung des Anschlusskanals zur Zahlung fällig. Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungszugang.

3. Ablesung und Abrechnung

(zu §§ 4; 12 bis 18 AEBAbwasser)

3.1 Der ZV WALO erhebt für die Inanspruchnahme der bloßen Lieferungs-, Abnahme- und Betriebsbereitschaft der Abwasseranlage einen Grundpreis und für die Benutzung der Abwasseranlage einen Mengenpreis.

Die Zählerablesung erfolgt jährlich. Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten.

Abschlagszahlungen werden jeweils zum 10. der Monate März bis Dezember erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZV WALO vorbehalten. Für den Abtransport und die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Vorbehandlungsanlagen (Fäkalschlamm) wird ein Entsorgungspreis nach den entnommenen Mengen berechnet

3.2 Der Grundpreis wird bei angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundpreise sind im Preisblatt dargestellt.

3.3 Der Mengenpreis wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Der Mengenpreis einschließlich der Aufwendungen für die Abwasserabgabe gliedert sich nach Art der Einleitung:

1. Volleinleiter ; (Anschluss über öffentlichen Kanal an zentrale öffentliche Kläranlage)
2. Teileinleiter 1 ; Ableitung in den öffentlichen Kanal ohne zentrale öffentliche Kläranlage mit vorgeschalteter Grundstückskläranlage (Mehrkammerabsetz- oder Ausfaulgruben nach DIN 4261, Teil 1)
3. Teileinleiter 2 ; Ableitung in den öffentlichen Kanal ohne zentrale öffentliche Kläranlage jedoch mit vorgeschalteter Grundstückskläranlage als Belebungsanlage (nach DIN 4261 Teil 2)

3.4. Der ZV WALO wälzt die nach §9 Abs.2 AbwAG zu entrichtende Abgabe für Dritte (Kleineinleiter) auf diese Direkteinleiter gemäß Preisblatt ab.

3.5. Zahlungen haben auf das vom ZV WALO mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach §18 AEBAbwasser ist der

Eingang des Betrages auf dem Konto des ZV WALO. Offene Forderungen werden nach fruchtlosem Ablauf des vom ZV WALO angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.
Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde gemäß Preisblatt zu erstatten.

4. Niederschlagswasser (zu § 12 AEBAbwasser)

4.1 Das Niederschlagswasser berechnet sich nach bebauten und/ oder befestigten (versiegelten) Flächen von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt.
Die Berechnung erfolgt nach Versiegelungseinheiten.

Eine Versiegelungseinheit entspricht einer versiegelten Fläche von 100m².

Die Preise sind im Preisblatt dargestellt.

4.2 Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung durch Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch den Straßenbaulastträger ist kostenpflichtig.

Die Berechnung erfolgt nach Versiegelungseinheiten.

Eine Versiegelungseinheit entspricht einer versiegelten Fläche von 100m².

Die Preise sind im Preisblatt dargestellt.

5. Abwasserabsetzungen (zu § 13 AEBAbwasser)

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag eine pauschale Schmutzwasserabsetzung in Höhe von 8m³/Jahr für jedes Stück Großvieheinheit gewährt. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,2 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (gemischter Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (reiner Zuchtbetrieb)	als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (gemischter Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

6. Fäkalschlammentsorgung

(zu § 4 AEBAbwasser)

Der Entsorgungspreis wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

6.1 Der Entsorgungspreis ist im Preisblatt für die

-Abfuhr und Fäkalschlammbehandlung aus einer Hauskläranlage oder abflusslosen Jauchegrube

-Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben mit WC-Betrieb

dargestellt.

7. Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzenden Vereinbarungen des ZV WALO

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) treten rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

(2) Rechtswirksame Regelungen der BGS-EWS werden hiermit außer Kraft gesetzt.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2002 für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter außer Kraft.

Lobenstein, den 12.12.2007

Siegel

Franke

Verbandsvorsitzender